

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Brandenburg
Abteilung Forstwirtschaft



Anerkennung

Auf der Grundlage der §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes wird
hiermit die

FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT

Waldgemeinschaft

Am Senftenberger See
.....

in

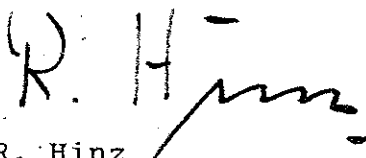
01945 Peickwitz
.....

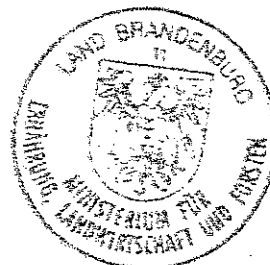
unter gleichzeitiger Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß §§ 22
BGB anerkannt und bei der Abteilung Forstwirtschaft des Ministe-
riums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter der

Nummer 5/94
.....

registriert.

Potsdam, den 14. März 1994


R. Hinz
Oberlandforstmeister



Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**LAND
BRANDENBURG**



Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Heinrich-Mann-Allee 107 • O-1561(14473) Potsdam

Forstbetriebsgemeinschaft
Waldgemeinschaft
Am Senftenberger See
z. H. Herrn Siegfried Budich
Karl-Marx-Str. 29

01996 Hosena

Potsdam, den 14.03.1994

**Verleihung der Rechtsform des Vereins mit wirtschaftlichem
Geschäftsbetrieb und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.08.1993 verleihe ich Ihnen gemäß § 22 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (wirtschaftlicher Verein) und spreche gleichzeitig gemäß §§ 18 und 19 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der Fassung vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) sowie § 49 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1991 (GVBl. BB S. 213) die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft aus. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist unter der Nummer 5/94 registriert.

Die mit einem entsprechenden Vermerk versehene Satzung wird anliegend zurückgegeben.
Sichtbarer Ausdruck des erfolgten Anerkennungsverfahrens ist die in der Anlage beigefügte Urkunde. Die Urkunde ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 20 des Bundeswaldgesetzes und § 43 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben der Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung für den Fall vorbehalten, daß eine der Verleihungs- bzw. Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Der Verein ist verpflichtet, jede Änderung der Vereinssatzung unverzüglich durch die oberste Forstbehörde genehmigen zu lassen.

2. Der Verein ist verpflichtet, der obersten und der zuständigen unteren Forstbehörde
 - jede Änderung des Vorstandes
 - den Beschluß über die Auflösung
 - die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens
 - auf Anfrage den Mitgliederstand und die Mitgliedsflächen unverzüglich mitzuteilen.

3. Eine Einbeziehung von Flächen, die außerhalb des Landes Brandenburg liegen, in die Forstbetriebsgemeinschaft ist nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Cottbus
Gerichtsstraße 2
03046 Cottbus

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klagschrift soll zweifach eingereicht werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid sollte in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung verbinde ich den Wunsch einer erfolgreichen Arbeit zum Wohle des Waldes.

Mit freundlichen Grüßen

i.


R. H i n z
Oberlandforstmeister

Anlagen